



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 11

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf, Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen, Änderung des Vorhabens/erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung, Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 12. Juni 2023

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 15. Juni 2023

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2023 vom 30. Januar 2023

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 28. April 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 6. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2023 vom 2. März 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. Februar 2023

1. Satzung vom 14. März 2023 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Heeslingen vom 30.01.2019

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. Februar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2023 vom 11. April 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg zur Aufklärungsversammlung (Infomarkt) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Bothel im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 7. Juni 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von 9 Windenergieanlagen im Windpark Wistedt-Wehldorf
Antragsteller: Energiequelle GmbH, Heriwardstraße 15, 28759 Bremen
Änderung des Vorhabens/erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Energiequelle GmbH hatte zunächst bei mir für die Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V162-6.0 MW (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe, je 6,0 MW) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG (Hinweis: Erläuterungen und Fundstellen der benutzten Abkürzungen der gesetzlichen Vorschriften finden Sie am Ende der Bekanntmachung) im Windkraftstandort Wistedt-Wehldorf-Brüttendorf, der im RROP2020 des Landkreises als Vorranggebiet dargestellt ist, beantragt. Gegenstand des Antrags waren auch die freiwillige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für dieses Vorhaben ist die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden. Die dazugehörige Veröffentlichung und die Unterlagen finden sich noch im Umweltportal des Landes Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) und auf der Homepage des Landkreises (Adresse: www.lk-row.de). Hinweis: Sie finden diese Veröffentlichung mit direkten Links u.a. auf der Homepage des Landkreises; ansonsten einfach auf den genannten Homepages mit Wistedt oder Wehldorf suchen.

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zwischen den Gemeinden und der Energiequelle GmbH eine Vereinbarung getroffen, dass statt der ursprünglich beantragten 10 Anlagen nur noch 9 Anlagen errichtet werden sollen. Auf Grund der Reduzierung der Anlagen wurden teilweise auch die zunächst geplanten Standorte verschoben. Außerdem wurde die Leistung der Anlagen von 6,0 MW auf 7,2 MW erhöht, ohne die Ausmaße der Anlagen zu verändern.

Die Genehmigung wurde am 16.02.2023 erteilt. Auch die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen finden Sie noch im Umweltportal und auf der Homepage des Landkreises (Hinweis: der direkte Link zum Umweltportal ist der Gleiche wie oben).

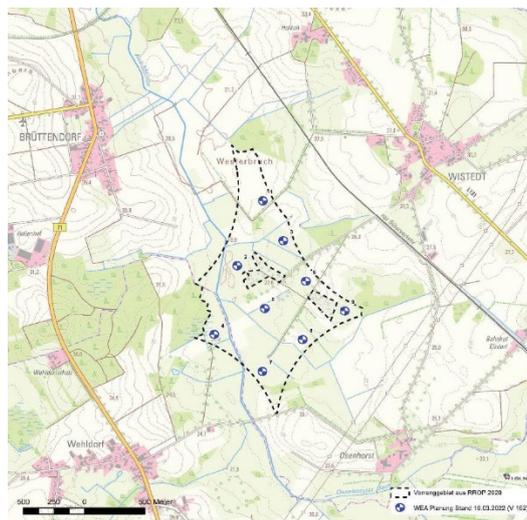
Im Zuge eines Drittwiderspruchs wurde in einem Eilverfahren vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt, da für die Änderung des Vorhabens eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nicht durchgeführt wurde.

Die Energiequelle GmbH hat jetzt die Änderung des Vorhabens beantragt. Gegenstand der Änderung ist einerseits die Verwendung des bereits ursprünglich beantragt gewesenen Anlagentyps mit 6,0 MW und andererseits die Anwendung des inzwischen in Kraft getretenen § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ BNatSchG. Gleichzeitig hat die Energiequelle GmbH die Durchführung einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt. Standorte und Ausmaße der Anlagen bleiben dagegen gegenüber der Genehmigung unverändert.

Das beantragte Verfahren besteht aus

- 9 Windenergieanlagen des Typ VESTAS V162-6.0 MW
Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 162 m, Gesamthöhe: 250 m
Leistung: je 6,0 MW, insgesamt also 54,0 MW
- sowie den dazugehörigen Zuwegungs-, Aufbau- und Abstellflächen.

Die Windenergieanlagen sind in Wistedt und Wehldorf geplant.



Rechtslage

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Auch für die wesentliche nach § 16 BImSchG hat die Antragstellerin allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Ausliegende Unterlagen

Zusätzlich zu den bereits veröffentlichten Unterlagen (s.o.) werden noch folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Nachtrag zum Artenschutzleitfaden der planungsgruppe grün vom Februar 2023
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan der planungsgruppe grün vom Februar 2023
- Nachtrag zum UVP-Bericht der planungsgruppe grün vom Februar 2023
- Schalltechnisches Gutachten von T&H Ingenieure vom 08.06.2023
- Schattenwurfgutachten von T&H Ingenieure vom 17.05.2023

Mit der Beteiligung von Fachdienststellen nach § 11 der 9. BImSchV wurde parallel zu dieser Bekanntmachung begonnen. Daher liegen noch keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Einsichtsmöglichkeiten

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. In Anlehnung an diese Vorschrift wurde die Auslegung auf die Bauortgemeinde und die Genehmigungsbehörde reduziert.

Der Änderungsantrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen können vom

26.06.2023 bis zum 25.07.2023

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Bauamt, Zimmer 318
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: 04261-983 2702 oder bauamt@lk-row.de
- Samtgemeinde Zeven, Rathaus, Am Markt 4, 27404 Zeven, Foyer des Rathauses
Einsichtsmöglichkeiten: Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Vorherige Terminvereinbarung: Tel.: 04281-71 6143 oder 6243 oder pauline.viebrock@zeven.de oder christoph.schiemann@zeven.de

Die Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch

- auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de/Bekanntmachungen (spätestens ab dem 15.06.2023) und
- im Umweltportal des Landes Niedersachsen www.uvp.niedersachsen.de (bereits eingestellt) einsehbar.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zum

25.08.2023

schriftlich bei den Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird um die Angabe des Aktenzeichens 63/30218-21 gebeten. Einwendungen können auch per Mail an bauamt@lk-row.de gesendet werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Freitag, den 22.09.2023 ab 09:00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus Rotenburg (Wümme), Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin kann aus besonderen Gründen gemäß § 16 der 9. BImSchV wegfallen bzw. gemäß § 17 der 9. BImSchV

verlegt werden. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG können bei der Ermessensentscheidung, ob der Erörterungstermin wegfällt, auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Nach Abs. 2 kann auch eine Online-Konsultation erfolgen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 12.06.2023
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z. B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBl. I S. 2253 BGBl. I S. 3634
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	UF: 29. Juli 2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		
RRÖP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg		

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl der Stadt Rotenburg (Wümme)

Die Vorschlagslisten der Schöffeninnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 für das Schöffengericht des Amtsgerichts und für die Strafkammer des Landgerichts liegen in der Zeit **vom 16.06.2023 bis 22.06.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Rotenburg (Wümme) im Rathaus (Zimmer E.02), Große Straße 1, 27356 Rotenburg, zur Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb einer Woche nach Beendigung der obengenannten Auslegungsfrist, können Einsprüche vom **23.06.2023-29.06.2023** bei der Stadtverwaltung Rotenburg (Wümme) schriftlich oder zur Niederschrift mit der Begründung erhoben werden, dass Personen in die Vorschlagslisten aufgenommen worden sind, die nicht aufgenommen werden durften oder nicht aufgenommen werden sollten.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2023

Torsten Oestmann
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 30.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.239.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.331.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.796.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.280.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	80.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.867.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.600.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	477.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.476.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.625.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.324.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2021 = 183,2230 € je Einwohner nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2022 (25,9956 % der Steuerkraftmesszahlen für Umlagen 2022 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 30. Januar 2023

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30. Mai 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Oerel, 15. Juni 2023

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

**In der ursprünglichen Veröffentlichung der Satzung
wurde die Anlage zur Verwaltungskostensatzung nicht bekanntgemacht.
Die Satzung wird daher neu veröffentlicht.**

**Satzung
der Samtgemeinde Sottrum
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund des § 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Sottrum werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich nach § 5 (Auslagen) und nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (mindestens- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit oder der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Wenn Amtshandlungen oder Leistungen ausschließlich oder teilweise unter den Anwendungsbereich des Artikel 13 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L376, S. 36) fallen, ist bei der Festsetzung der Gebühr lediglich das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Amtshandlung oder Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist die Gebühr nach dem Wert eines Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zu bemessen, so ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen.

- (4) Ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen, so ist der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Verwaltungstätigkeit maßgebend. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie die Zeit für die An- und Abfahrten als erforderlicher Zeitaufwand.
- (5) Für die Berechnung von Kosten nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) bekanntgegebenen Stundensätze in der aktuell verfügbaren Fassung angewendet.
- (6) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (7) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (8) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (9) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b. Besuch von Schulen,
 - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. Bescheinigungen in Steuersachen (ehemalige steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen) für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a. in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b. Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit und Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für:
1. Leistungen Dritter und andere Behörden
 2. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 3. Dienstreisen und Dienstgänge
 4. Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 5. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 6. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 7. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 8. Die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 9. Anlässlich der Amtshandlung entstehende Umsatzsteuer.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Samtgemeinde Sottrum einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Beitreibung der Verwaltungskosten erfolgt nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 9 Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Samtgemeindekasse der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Samtgemeinde Sottrum, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sottrum, den 28. April 2023

Holger Bahrenburg
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Sottrum vom 27.04.2023

1	Fertigung von Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften	
1.1	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften und Fotokopien durch Beschäftigte der Samtgemeinde Sottrum	
1.1.1	im Format DIN-A5 bis DIN-A4 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	0,80 €
1.1.2	Im Format DIN-A3 bis DIN-A1 mit einem Kopier- oder Multifunktionsgerät je angefangene Seite	1,30 €
2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Unterschriften oder Handzeichen sowie Ausstellen von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Samtgemeinde Sottrum selbst hergestellt hat, je Beglaubigung	6,00 €
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Einsichtnahme in Akten, Karteien und dergleichen soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall Anmerkung: Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. Bei Versendung von Akten zuzügl.	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 15,00 € 12,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 14,25 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 14,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltung	14,00 € bis 580 €
5.1	Sondernutzungen nach Straßenrecht	100,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten (einschließlich Außendienst), die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt worden sind (z. B. Erstellung von Schriftstücken, Listen, Rechnungen und dgl., Feststellungen aus Akten und Konten, Auskünften aus dem Archiv u. ä.)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, jedoch mindestens 14,25 €
7	Grundbucheintragungen und Verwaltungstätigkeiten nach NBauO	
7.1	Vorrangseinräumungen, Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zum Grundbuch	38,50 €
7.2	Erklärungen über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechts (sog. Negativattest) sowie	38,50 €

	Erklärungen, dass die Vorschriften über das gesetzliche Vorkaufsrecht nicht berührt werden	
7.3	Bauanzeigen nach § 62 NBauO	38,50 €
7.4	Baulasterklärungen bei öffentlich gewidmeten Flächen	58,00 €
8	Verwaltungstätigkeiten in Abgabenangelegenheiten	
8.1	Aufstellungen über den Stand des Abgabekontos	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz
8.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,00 €
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	7,00 €/Stck
8.4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	7,00 €/Stck
8.5	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz, mind. 14,50 € Stck
8.6	Feststellungen aus Konten und Akten	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz
9	Zustimmungen zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen gem. § 68 Abs. 3 TKG in gewidmeten Straßen und Wegen	
9.1	Für kleine Baumaßnahmen ohne erhöhten Verwaltungsaufwand, gleichzeitig Mindestgebühr	50,00 €
9.2	Für größere Baumaßnahmen oder kleine Baumaßnahmen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand (über 1 Arbeitsstunde)	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz
9.3	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	Zeitaufwand nach gültigem Stundensatz
10	Verwaltungstätigkeiten im Bereich Anschluss- und Benutzungszwang	
10.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 €
10.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage der Samtgemeinde nach Entwässerungssatzung	Schmutzwasser Privat: 100,00 € Gewerbe: 135,00 € Regenwasser Privat: 105,00 € Gewerbe: 145,00 € Schmutz- und Regenwasser Privat: 135,00 € Gewerbe: 180,00 €
	Bei außergewöhnlichem Verschmutzungsgrad in Einzelfällen	55,00 € bis 230,00 €
10.3	Bescheinigungen über Erschließungs- und Kanalbaubeiträge	29,00 €
10.4	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw., abgelehnt worden ist. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine Höhe Gebühr erfordert	6,00 € bis 870,00 €
10.5	Digitale Leitungsauskünfte	10,00 €
10.6	Stundenverrechnungssatz* *der Verrechnungssatz wird aus den vom Nds. Finanzministerium vorgegebenen und auf die tatsächlichen Verhältnisse umgerechneten Sätze ermittelt. Er beinhaltet Personal- und Sachkostenanteile	

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.371.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.605.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.341.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.521.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.341.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.556.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	325 v. H.

Alfstedt, 6. März 2023

Lafrenz
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Alfstedt öffentlich aus.

Alfstedt, 15. Juni 2023

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 02.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.660.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.657.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	96.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	96.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.595.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.525.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	192.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	474.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.787.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.050.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Basdahl, 2. März 2023

Busch
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Basdahl öffentlich aus.

Basdahl, 15. Juni 2023

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 13.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.231.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.258.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	75.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	75.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.217.700 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	165.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	221.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.382.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.410.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 13. Februar 2023

Witte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Ebersdorf öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ebersdorf, 15. Juni 2023

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Heeslingen vom 30.01.2019

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 14.03.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Heeslingen vom 30.01.2019 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Heeslingen vom 30.01.2019 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 5 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

- | | |
|--|------|
| 1) Fahrtkostenpauschale Bürgermeister | 80 € |
| 2) Fahrtkostenpauschale Ratsmitglieder für Sitzungen gem. § 1 Abs. 2 | 20 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Heeslingen, den 14. März 2023

Gemeinde Heeslingen
Henning Fricke
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 20.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.147.300 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.429.800 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen | 0 € |
| 2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.128.800 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.347.200 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 68.000 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.128.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.415.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

Hipstedt, 20. Februar 2023

König
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hipstedt öffentlich aus.

Hipstedt, 15. Juni 2023

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 11.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.331.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.748.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	72.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	72.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.249.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.587.500 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	727.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	648.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.976.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.258.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 11. April 2023

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Oerel öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Oerel, 15. Juni 2023

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2023 Nr. 11

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung

Aufklärungsversammlung (Infomarkt) zum geplanten Flurbereinigungsverfahren Bothel, Landkreis Rotenburg (Wümme)

In Teilen der Gemarkung Bothel der Gemeinde Bothel sowie der Gemarkung Hassel der Gemeinde Hemsbünde, soll ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet werden.

In dem Verfahren sind folgende Ziele und Maßnahmen vorgesehen:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse, u.a. Herstellung eines Wirtschaftsweges zur Entlastung des Ortskerns
- Lösung von Landnutzungskonflikten zur Unterstützung naturschutzfachlicher Ziele und der Naherholungsfunktion
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, u.a. Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse
- Zusammenlegung und günstigere Gestaltung des teilweise unwirtschaftlich geformten und zersplitterten Grundbesitzes nach neuzeitlichen Gesichtspunkten um eine Reduzierung des Bewirtschaftungsaufwandes zu erreichen
- Förderung gemeindlicher Entwicklungsziele

Vor der Anordnung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens Bothel sind die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufzuklären (§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesem Zweck findet am

**Montag, den 03. Juli 2023 von 17:00 bis 19:30 Uhr
im Bürgerhaus, Horstweg 19, 27386 Bothel**

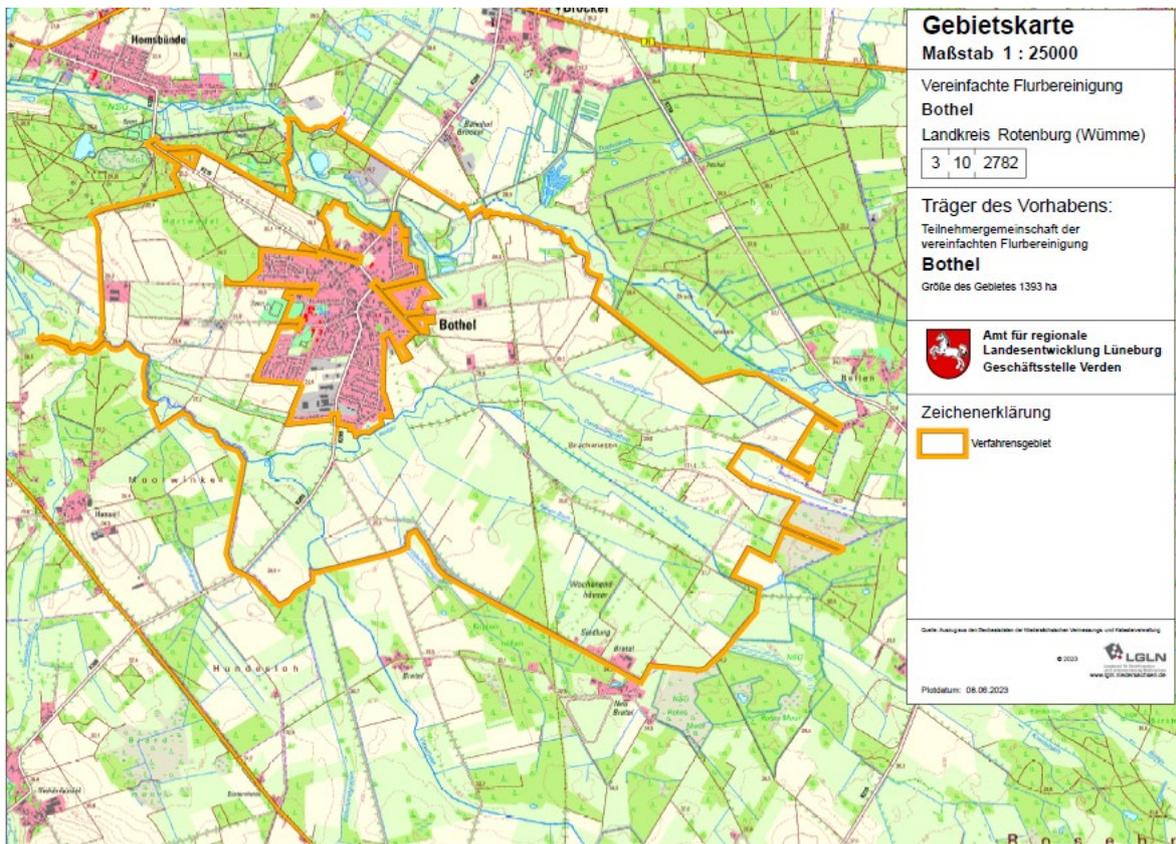
ein Infomarkt statt, zu dem alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer hiermit eingeladen werden und sich in dem genannten Zeitraum über das geplante Verfahren informieren können. Im Anschluss an den Aufklärungstermin um 19:30 Uhr wird vom Amt ein Fazit des Termins gezogen.

Zur Vorbereitung auf den Termin sind Karten im Internet auf der Homepage des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter <http://www.arl-lg.niedersachsen.de/bekanntmachungen-verden> eingestellt.

Darüber hinaus hängt eine Gebietskarte, aus der das geplante Verfahrensgebiet ersichtlich ist, bis zum 03.07.2023 im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Bothel aus.

(Borchers)

(L. S.)



Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*